

DER WISSENSCHAFTSRAT BERÄT DIE BUNDESREGIERUNG
UND DIE REGIERUNGEN DER LÄNDER IN FRAGEN
DER INHALTLICHEN UND STRUKTURELLEN ENTWICKLUNG DER
HOCHSCHULEN, DER WISSENSCHAFT UND DER FORSCHUNG.

HINTERGRUNDINFORMATION

Köln 26.04.2021

Forschungsbauten an Hochschulen: Begutachtung durch den Wissen- schaftsrat

FÖRDERUNG VON FORSCHUNGSBAUTEN AN HOCHSCHULEN EINSCHLIEßLICH GROßGERÄTEN (ART. 91 B)

Forschungsbauten und Großgeräte sowie das Nationale Hochleistungsrechnen nach Art. 91b GG sollen die investiven Voraussetzungen der deutschen Hochschulen für eine erfolgreiche Teilnahme am nationalen und internationalen Wettbewerb in der Forschung verbessern. Mit der Ausführungsvereinbarung zum GWK-Abkommen (Gemeinsame Wissenschaftskonferenz) über die gemeinsame Förderung von Forschungsbauten, Großgeräten und des Nationalen Hochleistungsrechnens an Hochschulen (AV-FGH) vom 26. November 2018 wurde den bisherigen Programmteilen Forschungsbauten und Großgeräten ein weiterer Programmteil „Nationales Hochleistungsrechnen“ hinzugefügt.

Für alle Programmteile stellen Bund und Länder je zur Hälfte jährlich maximal 696,0 Mio. Euro zur Verfügung. Auf den Programmteil Forschungsbauten entfallen davon 401,0 Mio. Euro. In diesem Rahmen können Bauten an Hochschulen mit Investitionskosten ab 5 Mio. Euro gefördert werden, deren Infrastruktur weit überwiegend der Forschung dient. Die Förderung schließt die Ausstattung der Forschungsbauten mit Großgeräten ein.

BEGUTACHTUNG VON FORSCHUNGSBAUTEN DURCH DEN WISSENSCHAFTSRAT

Bund und Länder haben den Wissenschaftsrat gebeten, die Anträge der Länder auf Förderung von Forschungsbauten zu begutachten und der GWK zu empfehlen, welche der von den Ländern angemeldeten Vorhaben umgesetzt werden sollen. Der Wissenschaftsrat begutachtet die Anträge der Länder gemäß den im „Leitfaden zur Begutachtung von Forschungsbauten“ |¹ niedergelegten Grundsätzen in einem zweiphasigen

|¹ Wissenschaftsrat: Leitfaden zur Begutachtung von Forschungsbauten – gültig ab Förderphase 2021 – (Drs. 7653-19), Hamburg Mai 2019.

2 | 4

Verfahren (Antragsskizzen/Anträge). Die Prüfung erfolgt jeweils nach fünf Kriterien:

- _ Zielstellung des Vorhabens und Bedeutung des geplanten Forschungsbaus/
Großgerätes für die Umsetzung des Forschungsziels,
- _ Qualität der Forschungsprogrammatur,
- _ Qualität der Vorarbeiten,
- _ überregionale Bedeutung und
- _ Einbettung des Vorhabens in die Hochschule.

Die Empfehlungen des Wissenschaftsrats müssen eine Reihung der Projekte nach ihrer Bewertung in den beschriebenen Kriterien enthalten. Diese Reihung ist vor allem dann von Bedeutung, wenn die Finanzmittel nicht zur Förderung aller als förderwürdig bewerteten Vorhaben ausreichen.

FÖRDERPHASE 2022

Für die Förderphase 2022 haben die Länder nach Prüfung der vorgelegten Antragsskizzen Anträge für insgesamt neun Vorhaben eingereicht. ² Diese sind wie folgt bewertet worden:

Tabelle 1: Vorhaben Förderphase 2022

Antragsskizzen	Anträge	förderwürdig	zurückgewiesen
9	9	9	0

Nach aktuellem Stand kann eines der neun als förderwürdig eingestuften Vorhaben nicht finanziert werden. Die Gesamtkosten dieser Vorhaben belaufen sich auf rund 424 Mio. Euro (vgl. Tabelle 2).

² Darunter drei Anträge zu Vorhaben, zu denen bereits zur Förderphase 2021 jeweils ein Antrag eingereicht worden war.

3 | 4

Tabelle 2: Förderhöchstbeträge der als förderwürdig anerkannten Vorhaben

		Förderhöchstbetrag Tsd. Euro	Pauschalierte Finanzierungs- raten in Tsd. Euro 2022
1	Kumulation der Förderphasen 2007 bis 2021 (178 Vorhaben) ¹	5.563.404	340.499

I. Vom Forschungsbauten-Ausschuss als förderwürdig anerkannte Vorhaben / Anträge zur thematisch offenen Förderung

Reihung	Land	Hochschule	Vorhabenbezeichnung	Förderhöchstbetrag Tsd. Euro	Pauschalierte Finanzierungs- raten in Tsd. Euro 2022	
2	NI	U Hannover Key: NI1450009	Optics University Center and Campus (OPTICUM)	54.212	2.711	
3	A-C	HE	U Marburg Key: HE1181005	Marburg Centre for Epidemic Preparedness (MCEP)	42.110	2.106
4		NW	U Münster Key: NW1121004	Centre of Mathematics Münster (CMM)	30.034	1.502
5		HE	HS Geisenheim Key: HE2200001	Forschungszentrum für nachhaltigen und klimaangepassten Weinbau (VITA: Viticulture Adaptation Center for Sustainability and Climate Change) - 2. Antrag	32.633	1.632
6		HE	U Gießen Key: HE1171006	Giessen Center for Electrochemical Materials Research - Energy Materials and their Interfaces (GC-EIMaR)	65.937	3.297
7	D-G	NI	U Göttingen Key: NI1031016	Forschungszentrum Human Cognition and Behavior (HuCaB)	37.752	1.888
8		MV	U Greifswald Key: MV0279004	William B. Kannel Center for Community Medicine - 2. Antrag	65.653	3.283
9	H	SN	U Leipzig Key: SN0361002	Forschungsbau Global Hub für den Profilbereich "Global Connections and Comparisons" - 2. Antrag	35.126	1.756
10	Neuvorhaben der Förderphase 2022 (8 Vorhaben)			363.457	18.173	
11	Fördermittellansätze neue Vorhaben (Bund und Länder jeweils 200.500 Tsd. Euro)			401.000	20.050	
12	Differenz (Zeile 11 J. Zeile 10)			37.543	1.877	

II. Vom Ausschuss für Forschungsbauten als förderwürdig anerkannte Vorhaben, die bereitgestellten Mittel lassen die Empfehlung zur Aufnahme in die Förderung aber nicht zu

13	I	BE	HU Berlin Key: BE0201005	Zentrum für Optobiologie	60.788	3.039
----	---	----	-----------------------------	--------------------------	--------	-------

III. Kumulation der Förderphasen 2007 bis 2022

14	Kumulation der Förderphasen 2007 bis 2022 (186 Vorhaben) (Zeilen 1 + 10)			5.926.861	358.672
15	Fördermittellansätze (Bund und Länder jeweils 200.500 Tsd. Euro)				401.000
16	Differenz (Zeile 15 J. Zeile 14)				42.328

Fortsetzung Tabelle 2:

Datenstand: Vorhaben der Förderphasen 2007 bis 2021 gemäß BMBF-Daten vom Februar 2021; Vorhaben der Förderphase 2022 gemäß den Empfehlungen des Wissenschaftsrats vom 23. April 2021.

Innerhalb der Reihungsblöcke ist nach Hochschulort in alphabetischer Ordnung sortiert.

Rundungsdifferenzen durch kaufmännisches Runden.

|¹ Einschließlich der programmatisch-strukturellen Linie „Hochleistungsrechner“ der Förderphasen 2010 bis 2019.

Quelle: Wissenschaftsrat

Die Förderhöchstbeträge für jedes dieser Vorhaben werden auf fünf Jahrespauschalen aufgeteilt (Ausnahmen: bauungebundene Großgeräte mit einem Investitionsvolumen ab 7,5 Mio. Euro). Das heißt, der Bund stellt den Ländern die Förderhöchstbeträge nach folgendem Pauschalierungsschlüssel zur Verfügung: 1. Jahr der Förderung: 5 %, 2. Jahr: 10 %, 3. Jahr: 30 %, 4. Jahr: 35 %, 5. Jahr: 20 %. Das Risiko für Kosten, die nach diesem fünfjährigen Förderzeitraum oder durch Kostenerhöhungen entstehen, trägt das jeweilige Land. Dieses Verfahren sichert eine hohe Planbarkeit der Finanzmittel und eine zügige Fertigstellung der Forschungsbauten.

Der Ausschuss für Forschungsbauten bereitet die jährlichen Empfehlungen für den Wissenschaftsrat vor. Er kommt pro Förderphase zu zwei Sitzungen zusammen. In der ersten entscheidet er gemäß den genannten Kriterien, für welche Antragskizzen Anträge eingereicht werden können, und in der zweiten Sitzung werden die Anträge gemäß den Kriterien bewertet, gereiht und eine Förderempfehlung formuliert.

Dem Ausschuss gehören neben Vertreterinnen und Vertretern von Bund und Ländern 16 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus unterschiedlichen Fächergruppen an.